

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Professionelle Marktteilnehmer Information für Kunden gem. Art. 47 del VO 2017/565**

### **1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE CENTRIS CAPITAL AG UND DERER DIENSTLEISTUNGEN SOWIE DER UMGANG MIT REKLAMATIONEN BZW. BESCHWERDEN**

Hinweis: die aktuelle Version der AGBs steht auf der Homepage zum Download bereit.

Die Centris Capital AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 315128 z eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma mit der Geschäftsanschrift: Centris Capital AG, Seilergasse 6, 1010 Wien. Die Konzession umfasst Anlageberatung, Portfolioverwaltung sowie Annahme und Übermittlung von Aufträgen gemäß § 3 Abs 2 Z 1, Z 2 und Z 3 WAG 2018. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.at](http://www.fma.at)). Die Wertpapierfirma ist Mitglied der Anlegerentschädigung von WPF GmbH (AeW), Rainergasse 31/8, 1040 Wien ([www.aew.at](http://www.aew.at)).

Centris Capital AG ist nicht berechtigt Kundengelder und Kundenfinanzinstrumente des Kunden entgegen zu nehmen bzw. zu halten und darf daher nie Schuldner der Kunden werden. Die Kommunikation mit Centris Capital AG kann in Deutsch und Englisch erfolgen. Bitte beachten Sie jedoch, dass einige Unterlagen ausschließlich in deutscher Sprache erhältlich sind, einige sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Sie erreichen uns persönlich, telefonisch, schriftlich per Brief, per Fax oder, vorbehaltlich elektronischer Übertragungsmängel, per E-Mail. Die Bürozeiten sind täglich von Montag bis Donnerstag von 9 -17 Uhr und Freitag von 9-15 Uhr. Wir weisen darauf hin, dass E-Mails oder Faxe, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, frühestens am nächsten Werktag bearbeitet werden können.

Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist die Wertpapierfirma auf höchstmögliche Sorgfalt im Sinne eines ordentlichen Geschäftsleiters bedacht, um die Interessen unserer Kunden bestmöglich zu wahren. Sollten sich im Zuge dieser erbrachten Dienstleistungen wider Erwarten dennoch Reklamationen bzw. Beschwerden ergeben, so können sich unsere Kunden persönlich, schriftlich per Brief, telefonisch, per Fax (Seilergasse 6 / 5, 1010 Wien z.Hd. Beschwerdebeauftragten; Tel.: 0043 1 512 84 90, FAX 0043 1 512 84 90 999) oder per E-Mail an die Centris Capital AG unter der E-Mail [office@centris-capital.com](mailto:office@centris-capital.com) wenden.

Sollten Sie mit der Beantwortung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden sein, können Sie sich auch an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte wenden unter:

Mariahilfer Straße 103/1/18  
1060 Wien  
Tel.: +43 (0)1 890 63 11  
Fax: +43 (0)1 890 63 11 99  
[office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at)  
(<https://www.verbraucherschlichtung.at>)

**Information gem § 48 Abs. 1 Z. 1 WAG 2018 und DelVo 565 Art. 52 Abs.3**

Centris Capital AG erbringt die Dienstleistung der Anlageberatung

a) Unabhängig: für Servicevertragskunden

Die unabhängige Anlageberatung wird durch die Erfüllung folgender Bedingungen gewährleistet:

Die Beratung stützt sich bei Servicevertragskunden auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten wobei eine Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art und Emittenten oder Produkthanbieter breit gestreut sind, eingesetzt werden. Centris Capital nimmt in der unabhängigen Anlageberatung keine indirekten Vergütungen (monetär und nicht monetär) von dritter Seite an.

Folgende Faktoren finden beim Auswahlverfahren von Finanzinstrumenten Berücksichtigung:

- Vertriebszulassung in Österreich
- Track Record min. 3 Jahre
- Assets under Management min. EUR 25 Mio.
- Performance zur Peer Group
- Sharpe Ratio
- Kosten

b) Nicht unabhängig: für Rahmenvertragskunden

Die Beratung stützt sich bei besachwalteten Rahmenvertragskunden auf eine eingeschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten wobei die Palette an Finanzinstrumenten auf solche Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die zu dem Rechtsträger rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen unterhalten.

Qualitätsverbessernde Maßnahmen:

- Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Finanzinstrumente wird jährlich für besachwaltete Rahmenvertragskunden durchgeführt und per Email an den Sachwalter übermittelt.
- Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente einschließlich einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindungen zum betreffenden Rechtsträger für Rahmenvertragskunden.

**Veröffentlichung gem. Artikel 6/1 Verordnung (EU) 2019/2088**

Centris Capital AG erachtet aufgrund einer holistischen Veranlagungsstrategie spezifische Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess als nicht relevant. Wir investieren in der Regel in breit gestreute Produkte (Fonds/ETFs) wodurch Risiken entsprechend diversifiziert werden. Wir achten bei der Veranlagung stets auf die Interessen des Kunden und unser Ziel ist es das für den Kunden beste Veranlagungsergebnis zu erzielen. Sollte ein Kunde an der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken interessiert sein werden wir ihm eine maßgeschneiderte Lösung anbieten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen betreffend Liquid Stressed Debt Fund:

Die Centris Capital AG berücksichtigt in ihrem Investitionsentscheidungsprozess, neben allgemeinen Finanzdaten, auch Nachhaltigkeitsrisiken. Zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess werden die drei ESG-Bereiche (E, S und G) betrachtet und bewertet. Innerhalb eines jeden Bereiches werden jeweils drei unterschiedliche Risiko-Schweregrade unterschieden. Für jede Kombination aus Schweregrad und Bereich werden Konzentrationslimite definiert, um mögliche Nachhaltigkeitsrisiken zu diversifizieren. Jede Investitionsentscheidung wird vor diesem Hintergrund individuell geprüft und auf Basis ihrer Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Berücksichtigung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen betreffend Liquid Stressed Debt Fund:

Aufgrund der unzureichenden Datenverfügbarkeit zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und -indikatoren sowie ausstehender rechtlicher Bestimmungen hat sich die Centris Capital AG dazu entschlossen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Offenlegungsverordnung EU 2019/2088 die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen vorerst nicht zu berücksichtigen.

## 2. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN

Die Centris Capital AG ist darauf bedacht, ihre Dienstleistungen immer im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen. Zu diesem Zweck hat die Centris Capital AG Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen ihr, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und Kooperationspartnern und ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht negativ auf die Interessen des Kunden auswirken. Detaillierte Informationen zu Interessenskonflikten können Sie jederzeit bei Ihrem Kundenberater oder beim Compliance Beauftragten der Centris Capital AG erfragen.

Aufgrund der Vielzahl an erbrachten Wertpapierdienstleistungen ist das Entstehen von Interessenskonflikten grundsätzlich nicht auszuschließen. Bei Dienstleistungen die aus der nicht unabhängigen Beratung sowie der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen bestehen, lösen die erbrachten Dienstleistungen marktübliche Provisionsvergütungen durch Fondsgesellschaften, Emittenten oder Wertpapieremissionshäuser aus, die zur Sicherstellung ausreichender Beratungs- und Servicedienstleistungen sowie einer Qualitätsverbesserung durch Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind.

Sämtliche Vergütungen sind in Art, Höhe und Verteilung hinsichtlich der beteiligten Finanzunternehmen marktüblich und werden im Kosteninformationsblatt offengelegt. Der einmalige Ausgabeaufschlag von Investmentprodukten kann bis zu 10% Prozent betragen und ist im Verkaufsprospekt ersichtlich. In manchen Fällen können bei bestimmten Anlageprodukten wie z.B. Zertifikaten oder Immobilienaktien auch einmalige Innenvergütungen oder Bonuszahlungen erfolgen, die nicht direkt vom Anleger bezahlt werden. Solche Bonifikationen, die von der Erfüllung bestimmter Rahmenbedingungen durch den Kunden abhängen, können bis zu 5 Prozent betragen. Weiters erhält die Centris Capital AG rätierlich ausgezahlte Vermittlungsfolgeprovisionen, die ihr vom jeweiligen Produktgeber als Bonus für besonders gute Dienstleistungen für den Kunden gewährt werden, aufgrund derer es zu weniger Storni kommt und der Kunde das Produkt in der

Regel länger hält. Diese dienen insbesondere zur Aufrechterhaltung laufender Service- und EDV-Dienstleistungen und betragen in ihrer maximalen Höhe bis zu 3 Prozent p.a. Sofern für den Kunden Dienstleistungen im Rahmen der Portfolioverwaltung erbracht werden, nimmt die Centris Capital AG keine ratiertlich ausgezahlten Vermittlungsfolgeprovisionen an. Außerdem können Performance basierende Vergütungen anfallen, welche bei positiver Investmententwicklung bis zu 20 Prozent der positiven Jahresentwicklung betragen können. Wir verweisen auf die Veröffentlichung der FMA über marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen (<https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>).

Gemäß § 73 (7) WAG 2018 informieren wir Sie darüber, dass im Rahmen unserer Dienstleistungen auch der von Centris Capital AG verwaltete Fonds Liquid Stressed Debt Fund eingesetzt werden kann. Wir weisen darauf hin, dass Centris Capital AG für die Verwaltung des Fonds die Managementfee sowie eine etwaige Performancefee erhält und diesbezüglich ein Interessenkonflikt entstehen kann.

Die Centris Capital AG hat sich unternehmensintern verpflichtet, keine geldwerten Bonifikationen anzunehmen, deren Wert EUR 100,- übersteigt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Centris Capital AG ihre Dienstleistungen unvoreingenommen im besten Interesse der Kunden erbringt. Lassen sich Interessenkonflikte durch die entsprechend definierten Maßnahmen und Leitlinien nicht vermeiden, werden dem Kunden Art und Quelle der Interessenkonflikte rechtzeitig vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung offengelegt. Der Kunde kann sodann auf Basis dieser Information eine Entscheidung über die Wertpapierdienstleistung treffen. Die Wertpapierfirma verfügt über einen unabhängigen Compliance Beauftragten, dem die Identifikation und das Management möglicher Interessenskonflikte obliegt.

### 3. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSPOLITIK DER CENTRIS CAPITAL AG

Bei professionellen Kunden kommt die Centris Capital AG typischer Weise nicht in die Situation, Kunden ohne Depotbank zu betreuen. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass eine Empfehlung zugesprochen werden sollte, wird gemeinsam mit dem Kunden ein Institut ausgewählt, dessen Best-Exection-Policy für den Kunden gilt.

Gemäß Art. 65 Abs 6 DelVo 2017/565 informieren wir Sie über die wichtigsten Handelsplätze bzw. ausführende Institute, auf denen wir Kundenaufträge im Vorjahr zur Ausführung weitergeleitet oder platziert haben, für die jeweilige Klasse von Finanzinstrumenten:

Fonds und ETFs: easybank (BAWAG P.S.K), Schelhammer Capital Bank AG, Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, LGT Bank AG Österreich

Anleihen: DZ Privatbank S.A., easybank (BAWAG P.S.K), Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG

Aktien: easybank (BAWAG P.S.K), Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG

Devisentermingeschäfte: DZ Privatbank S.A., Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG

#### 4. INFORMATIONEN ZUR PORFOLIOVERWALTUNG

Im Rahmen der Portfolioverwaltung ist Centris Capital AG befugt, auf dem im Vermögensverwaltungsvertrag genannten Wertpapierdepot bzw. Verrechnungskonto auf Ihre Rechnung und auf Ihren Namen zu disponieren. Die Centris Capital AG ist daher berechtigt, alle mit Ausnahme der in der Folge aufgezählten Transaktionen zu beauftragen. Die Centris Capital AG ist nicht berechtigt, weder ganz noch teilweise, über Wertpapiere durch Wertpapierübertrag, Auslieferung (Ausfolgung), Belehnung, Verpfändung oder über Guthaben am Verrechnungskonto durch Überweisung oder Barbehebung zu verfügen.

Die Centris Capital AG wird die Geschäfte gemäß der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagestrategie vornehmen.

#### 5. BERICHTSPFLICHT

Die ausführende Depotbank erstattet den Kunden über die für sie durchgeführten Aufträge Bericht. Sofern der Kunde in seinen Eröffnungsunterlagen (Konto-/Depotvertrag) zugestimmt hat, erhält er diese Berichte in elektronischer Form. Ansonsten werden dem Kunden die Berichte per Post an die in den Eröffnungsunterlagen bekanntgegebene Anschrift geschickt. Inhalt dieser Berichte sind die wesentlichen Angaben über die Ausführung des Auftrags. Die Intervalle, in denen dem Kunden diese Berichte übermittelt werden, werden individuell mit jedem Kunden gesondert vereinbart.

#### 6. AUFZEICHNEN VON TELEFONGESPRÄCHEN UND ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 ist Centris Capital AG verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen. Die Kommunikation wird über einen Zeitraum von 5 Jahren (bzw. 7 Jahre wenn von der Behörde angeordnet) aufbewahrt und dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Aufbewahrungszeitraum für eine Aufzeichnung beginnt mit ihrem Erstellungszeitpunkt.

Die Aufzeichnung erfolgt in jener Sprache, in welcher die Wertpapierdienstleistung gegenüber dem Kunden erbracht wurde.

#### 7. INFORMATIONEN ZUR NACHHALTIGKEIT

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.



Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als "nachhaltige Geldanlage" gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die "Offenlegungs-Verordnung" und die "Taxonomie-Verordnung" erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich "ökologisch nachhaltige Investitionen" konkretisiert.

In diesem Informationsblatt erhalten Sie Informationen zu den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

#### 7.1. Was gilt als "nachhaltige" Investition?

Die Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn:

- E** die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt  
→ (siehe hierzu Punkt 2. zu "ökologisch nachhaltigen" Investitionen)
- oder**
- S** die Investition zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen
- und**
- die Investition kein Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt
- und**
- G** die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

#### 7.2. Was gilt als "ökologisch nachhaltige" Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als "ökologisch nachhaltig", wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen

- Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- ➔ die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
  - ➔ die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
  - ➔ dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO<sub>2</sub>-Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine "ökologisch nachhaltige" Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

#### Sechs Umweltziele

##### (1) Klimaschutz:

Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

##### (2) Anpassung an den Klimawandel:

Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.

##### (3) Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:

Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser

##### (4) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:

Recycling, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten

##### (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:

z.B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall

##### (6) Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:

Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

### 7.3. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition

Im Zuge einer Anlageberatung bzw. Portfolioverwaltung sind wir als Anlageberater bzw. Portfolioverwalter verpflichtet zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

- a) Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Taxonomie-Verordnung (siehe Punkt 2.)
- b) Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Offenlegungsverordnung (siehe Punkt 1.)
- c) Sie präferieren Finanzinstrumente, die weder als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als "nachhaltig" im Sinne der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für Sie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- d) Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.
- e) Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.

Anschließend können Sie bei Vorliegen einer Präferenz auch angeben, welchen Mindestanteil diese Investition ausmachen soll sowie welche Parameter (z.B. quantitative Werte) herangezogen werden sollen, um die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln. Derartige Parameter können etwa Indikatoren aus dem Umweltbereich (z.B. Energieintensität eines Unternehmens/einer Branche, CO<sub>2</sub>-Fußabdruck usw.) oder Indikatoren aus dem gesellschaftlichen Bereich (z.B. Gender-Diversity im Vorstand, Umgang mit kontroversen Waffen usw.) sein.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen ein Finanzprodukt empfohlen, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (Offenlegungs-Verordnung, Taxonomie-Verordnung und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) entspricht.

7.4. Wie erkenne ich, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht?

Wir dürfen Ihnen als Anlageberater bzw. Portfolioverwalter nur Investitionen empfehlen, die Ihren Präferenzen entsprechen. Dies gilt für alle Finanzinstrumenten und auch konkret iZm den Nachhaltigkeitspräferenzen.

Zusätzlich dazu normieren die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer, bspw. Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten, und Finanzberater umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen insbesondere die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die sie zur Verfügung stellen bzw. die von ihnen beraten werden.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als "nachhaltig" und "ökologisch nachhaltig" bezeichnet werden dürfen, verpflichtet, weitere Informationen zu diesen Finanzprodukten auf deren Internetseiten offenzulegen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte: Verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme.

Für diese Finanzprodukte gibt es drei Kategorien, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt ist:



- a) „dunkelgrüne“ Finanzprodukte (Art 9): Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben ("dunkelgrüne" Finanzprodukte – Art 9) – bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten am umfangreichsten.
- b) "hellgrüne" Finanzprodukte – (Art 8): Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben ("hellgrüne" Finanzprodukte – Art 8). Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.
- c) Sonstige Finanzprodukte: Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang berücksichtigen

ACHTUNG: Diese zusätzlichen Informationspflichten gelten nur für gewisse Finanzinstrumente. Andere Finanzinstrumente, wie z.B. Unternehmensanleihen, lösen diese zusätzlichen Informationspflichten nicht aus. Unabhängig davon werden Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen aber bei allen Finanzinstrumenten, die wir Ihnen empfehlen, berücksichtigt.

#### 7.5.Fazit

Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab – insbesondere ökologische, soziale und unternehmerische Nachhaltigkeit. In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten im Rahmen der Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Anlageberater bzw. Portfolioverwalter bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen.

Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Anlageberatung nur Finanzinstrumente bzw. treffen einschlägige Handelsentscheidungen in der Portfolioverwaltung, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, stufen wir Sie als "nachhaltigkeitsneutral" ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung einsetzen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.

Als Anlageberater bzw. Portfolioverwalter beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit in Finanzinstrumenten aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller, z.B. aus den „European ESG Templates“ oder den regelmäßigen Berichten zu den Finanzinstrumenten. Diese sind auch für Sie, z.B. auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter, einsehbar. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen.